



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Kinderbetreuung zu Hause vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) Kanton Aargau

Titel

1. Geltungsbereich

Die AGB regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem SRK Kanton Aargau und den Eltern, die den Kinderbetreuungsdienst an ihrem Wohnort in Anspruch nehmen.

Mit Zusage eines Einsatzes durch das SRK Kanton Aargau anerkennen die Eltern die vorliegenden AGB. Die AGB sind integrierender Bestandteil aller Gesuche und Auftragsbestätigungen. Sie gehen den gesetzlichen Bestimmungen über das Auftragsverhältnis gemäss OR 394 ff. vor, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Das Auftragsverhältnis beginnt mit der Auftragserteilung des Einsatzes und endet mit dessen vereinbarten Ablauf.

2. Gegenstand

Das SRK Kanton Aargau betreut Kinder an ihrem Wohnort zu Hause

- wenn sie krank oder verunfallt sind und keine komplexe Pflege benötigen;
- wenn ihre gewohnte Betreuung vorübergehend nicht verfügbar ist;
- wenn deren Eltern krank, verunfallt, im Spital, rekonvaleszent oder erschöpft sind;
- wenn die Eltern durch eine Notsituation überlastet sind und die Betreuung ihrer Kinder zeitweise nicht mehr sicherstellen können.

Das SRK Kanton Aargau unterstützt die Eltern nach Möglichkeit bei der Suche nach angepassten Betreuungslösungen.

3. Anmeldung

Die Anmeldung für einen Betreuungseinsatz erfolgt persönlich per Telefon.

Das SRK Kanton Aargau entscheidet sodann innert angemessener Frist über die Annahme des Auftrages. Mit der Anmeldung entsteht kein rechtlich einklagbarer Anspruch auf einen Betreuungseinsatz.

4. Einsatzbereitschaft und zeitliche Verfügbarkeit

In der Regel kann das SRK Kanton Aargau die Einsätze durchführen.





5. Inhalt des Einsatzes

Die Betreuung erfolgt durch eine für den Einsatz geeignete Betreuerin gemäss des Standards des SRK Kanton Aargau. Die Betreuung kann folgende Inhalte haben:

- Überwachung des Zustandes des kranken Kindes;
- Ausführen von Massnahmen zur Genesung des kranken oder verunfallten Kindes mit strikter Einhaltung der ärztlichen Verordnung in Absprache mit den Eltern;
- Verabreichung von Medikamenten, nur wenn sie von den Eltern bereitgestellt sind;
- Zubereitung von kleinen Mahlzeiten;
- Altersentsprechende Beschäftigung.

Die Betreuerin verpflichtet sich, bei dem ihr anvertrauten Kind zu bleiben, bis ein Elternteil zurückgekehrt ist.

6. Notfall

Tritt ein Notfall ein, so ergreift die Betreuerin die notwendigen Massnahmen und fordert wo nötig die entsprechende Hilfe und Unterstützung an. Im Falle eines Unfalls, einer Spiteleinweisung oder einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes orientiert sie die Eltern unverzüglich.

7. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Die Betreuerin behandelt alle ihr anvertrauten Informationen und die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden privaten und familiären Geheimnisse vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Einsatzes an. Dies gilt auch für die administrativ tätigen Personen in dieser Dienstleistung. In Bezug auf die Bestimmungen über den Kinder- und Jugendschutz gelten die einschlägigen kantonalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Betreuerin verpflichtet sich, sämtliche Personendaten sowie sonstige Daten, zu denen sie in Ausübung ihrer Arbeit Zugang hat, nicht an Dritte weiterzugeben.

8. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

Die Eltern teilen der Einsatzleiterin und Betreuerin alle notwendigen Informationen mit, die für die Betreuung und Entlastung notwendig sind. Insbesondere informieren sie über

- Krankheitszustand;
- Einnahme von Medikamenten;
- Spezifische Ernährungsgewohnheiten und Nahrungsmittelzubereitung;
- Adressen der Hausärztin oder der behandelnden Ärzte;
- Besonderheiten.

Die Eltern hinterlassen beim SRK Kanton Aargau / der Betreuerin ihre Telefonnummer oder die Telefonnummer einer Vertrauensperson der Familie, auf welcher die entsprechende Person erreichbar ist.

Die Eltern halten sich an die mit der Betreuerin vereinbarte Rückkehrzeit. Ist eine pünktliche Rückkehr nicht möglich, so informieren sie die Betreuerin unverzüglich.

Sie verpflichten sich zur Bezahlung der vereinbarten Entschädigung.





9. Entschädigung

Die Entschädigung berechnet sich nach dem Einkommen zu vom SRK Kanton Aargau festgelegten Tarifen. Die aktuell gültigen Tarife werden auf der Website des SRK Kanton Aargau kommuniziert. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Wochentags wird tagsüber der Niedertarif (NT) verrechnet. Für Einsätze vor 6:00 Uhr morgens bzw. nach 20:00 Uhr abends sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gilt der Hochtarif (HT).

Pro Einsatz wird eine Pauschale verrechnet, die einer Einsatzdauer von 2 Stunden entspricht. Bei längerer Einsatzdauer wird jede weitere begonnene Viertelstunde in Rechnung gestellt.

Für die Berechnung gilt das Bruttojahreseinkommen des Haushaltes (Arbeitseinkommen, Alimente, Renten, sonstige Einnahmen) des laufenden Jahres.

10. Abmeldungen

Angemeldete und/oder geplante Einsätze sind verbindlich.

Bei kurzfristigen Absagen verrechnet das SRK Kanton Aargau die in Auftrag gegebene Einsatzdauer des jeweiligen Einsatztages, maximal 4,5 Stunden.

11. Zahlungsbedingungen

Der Betrag wird monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen seit Ausstellung zu begleichen.

12. Haftung

Das SRK Kanton Aargau haftet für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrags. Die Haftung für allfällige Schäden, insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden, wird soweit gesetzlich möglich wegbedungen. Das SRK Kanton Aargau haftet nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information durch die Eltern oder durch das zu betreuende Kind verursacht worden sind.

13. Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen den Eltern und dem SRK Kanton Aargau einschliesslich der Frage des Zustandekommen und der Gültigkeit des Vertrages, unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist Aarau.

